

# Der Remsthal-Bote.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.**

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. Frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Einschlagsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die dreispaltige Zeile 10 Pfg. berechnet.

178.

39. Jahrgang.

Donnerstag den 7. November 1878

Ämliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

## Bekanntmachung.

Aus der Königl. Verordnung, betreffend die Feuerpolizei, vom 21. Dezember 1876 wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

### Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefahr.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

#### B. Von dem Uegehen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14. Abs. 2) nur in vorchriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspähne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gekende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverschämtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverschämtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefäße, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefäßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Sätern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gefäßen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Journiersägereien, Trockenschubben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von mindestens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Döfen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorchriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Bech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hierbei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung

von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt es, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### §. 16.

Fackeln, Windlichter, Bechtränze und Leuchtplanen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

#### §. 17.

Das Brennen und Verpöhlen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

#### §. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abnehmens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

#### C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

#### §. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuerstärkeren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

#### §. 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

#### §. 21.

Größere Vorräthe von unaußgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Hanf, Flach und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aetzer, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Phosphogen, Campher, Terpentinöl und ähnlichen Ölen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Ölen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind dergleichen Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

Den 4. Nov. 1878.

3. Oct. 1881.

Waiblingen.

#### Aufforderung zur Steuerzahlung.

Da die Steuerumlage pro 1. Juli 1878/31. März 1879 beendet ist und die Steuerzettel gegenwärtig zur Ausheilung kommen, werden die Steuerpflichtigen hiemit

#### §. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

#### §. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosiblen Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

#### §. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen. Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, insoweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

#### §. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilialpeter), chloresäurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

#### §. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

#### §. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehm, Flach, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

#### §. 28.

Die in Spinnereten sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Rußabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuerstärkeren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerstärker zu bedecken sind, gelagert werden.

#### §. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

#### §. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

#### D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

#### §. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg. Blatt S. 385.)

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bei Wilhelm Blasensbrey ist säße  
M i l c h

zu haben.

aufgefordert, die nunmehr verfallene Hälfte der neuen Steuer unverzüglich an die Stadtpflege zu entrichten.

Den 6. Nov. 1878

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

### Abhandengekommene Kelter- Eichen.

Von der Kelter sind 2 Eichen weggekommen und es werden Diejenigen welche solche im Hause haben zur unverzüglichen Rückgabe an den Stadtpfleger aufgefordert.

Den 6. Nov. 1878.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

### Bekanntmachung, betreffend die Verabreichung eines Stadtgeschenks.

Die bürgerlichen Collegien haben, um dem Bettel zu steuern die Wiedereinführung eines Stadtgeschenks von zunächst 15 J für durchreisende Handwerksgehilfen zc. beschlossen. Dieselben erhalten in der Wochstube von den Polizeidienern vom 9. Nov. an eine Marke, welche bei Herrn Kaufmann Bezner eingelöst wird.

Die Mittel sollen zunächst durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden und werden daher diejenigen Einwohner der Stadt, welche dieser Einrichtung beitreten wollen ersucht, sich bei den Polizeidienern, welche mit einer Liste herumgehen werden, unter Angabe der Größe des wöchentlichen oder monatlichen Beitrags einzuschreiben. Die Angemeldeten erhalten sodann von denselben ein Plakat mit der Aufschrift: „Mitglied des Vereins zur Abschaffung des Bettels,“ welches an der Hausthüre oder Zimmertüre angeheftet wird.

Da dem Bettel nur dann gesteuert werden kann, wenn auch die Einwohnerschaft mitwirkt, so sollten Alle, welche zu geben im Stande sind, diesem Verein beitreten.

Den 6. Nov. 1878.

Das von den bürgerlichen Collegien erwählte Comité:

**Gez. Rinker. Pfander. Pfleiderer. Bezner.**

### K. Kreisgerichtshof Stuttgart.

Bei der am 25. d. M. vorgenommenen Wahl der Schöffen für die Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs wurden gewählt:

als Schöffen:

- Herr Wilhelm Ankele, jr.,
  - „ Paul Bauer,
  - „ Julius Federer, Bankier und Consul,
  - „ Carl Gröninger, Buchhändler,
  - „ August Habermas, Bankdirektor,
  - „ Carl Kapff, jr.,
  - „ Paul Kapff, Bankier,
  - „ Otto Kreuser, Gasdirektor,
  - „ Felix Müller,
  - „ G. Detinger,
  - „ Julius Ostertag,
  - „ Moriz Pflaum, Bankier,
  - „ Ludwig Rohrer,
  - „ Otto Schmarzmann,
  - „ Alexander Spring,
  - „ C. Frank, K. Hospitateur,
  - „ Carl Rommel, Agent,
  - „ J. G. Rüd, Weinhändler,
- sämmtlich in Stuttgart,

als Ersatzmänner:

- „ Otto Weiß, Schokoladenfabrikant,
  - „ Leopold Werlich, Buchhändler,
  - „ Ludwig Wiesner, jr.,
- sämmtlich in Stuttgart,
- „ C. Hartenstein von Cannstatt,
  - „ August Weiß von Eßlingen,
  - „ W. Frank, Fabrikant von Ludwigsburg.

Dieses Wahlergebnis wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl spätestens binnen 3 Tagen von der Bekanntmachung an auf der Kanzlei des K. Kreisgerichtshofs mündlich oder schriftlich anzubringen und gehörig zu bescheinigen sind.

Aus der Zahl der Gewählten werden sofort zur Dienstleistung 12 als Schöffen und 4 als Ersatzmänner bestellt werden.

Den 26. Okt. 1878.

Für den Direktor:

Obertribunalrath **Reidhardt.**

### Ulmer Münsterbau - Loose

mit Hauptgewinnen von:

**35,000 M., 20,000 M., 10,000 M.,**

**1000 M., 500 M., 100 M. zc.**

empfehl

**C. F. Buck.**

Waiblingen.

### Trauer-Anzeige.



Theilnehmenden Freunden und Bekannten geben wir die schmerzliche Nachricht, daß unser lieber unvergesslicher Gatte, Bruder und

Schwager

**Friedrich Weber,**  
Stationskommandant

nach langem, schwerem Leiden heute Nacht 1/2 11 Uhr, unerwartet, sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Die Beerdigung findet

**Donnerstag den 7. Nov.**

Nachmittags 3 Uhr statt.

Um stille Theilnahme bittet im Namen der Hinterbliebenen die tiefbetrübte Gattin,

**Ruise Weber.**

Waiblingen.



### Gelder

in größern und kleinern Posten gegen doppelte Sicherheit zu suchen ist beauftragt.

**Im Scheffel.**

Waiblingen.

### Zu vermieten

sosort oder später 1 große und eine kleine Wohnung.

**C. Möbs.**

K o r b.

### Ausverkauf.

Um mit nachstehenden Artikeln vollständig zu räumen, gebe von heute an

1 1/2 breiten Bettbarhent à 60 Pf.

1 1/2 Zeugle à 50 Pf.

1 C. " Casenet zu Winterjacketen geeignet à 70 Pf.

1 C. " Baumwollstüber à 30 Pf.

2 C. " rein wollenen Hemdflanel à M. 1.

per Elle ab, und lade zu zahlreichem Besuch hiezu freundlich ein.

**Joh. Beyeler.**

**Grundbach i. N.**



Unterzeichnet verkaufte aus seiner Hand sein hiesiges Anwesen, bestehend in:

Einem ein- und zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer, Stall, gewölbtem Keller, Mezig im untern Stock, mit 3 in einandergehenden Zimmern mit Bäckerei-Einrichtung, Backstube, Küche und Speisekammer im zweiten Stock mit 2 Wohnzimmern und sonstigen Räumlichkeiten im Dachstock,

— 85 M. Hofraum,

2 Ar 45 M. Garten hinter dem Haus.

Dieses Anwesen ist äußerst günstig gelegen und eignet sich zu jeglichem Geschäftsbetrieb. Das Wohnhaus ist in letzter Zeit umgebaut worden, und fast wie neu. Liebhaber werden auf nächsten

Montag den 11. d. Mts.

Mittags 1 Uhr eingeladen.

Den 5. Nov 1878

**Christoph Ellwanger.**

Gastwirthen oder sonstigen soliden Personen ist der Verkauf eines überall leicht verkäuflichen guten Artikels bei hoher Provision zu übertragen. Franko-Offerten sind innerhalb 8 Tagen sub N. P. 800 postlagernd Karlsruhe (Baden) zu richten.

### Aechter Schrader'scher Trauben-Brust-Honig.

Gegen Husten, Heiserkeit, Röcheln im Halse, Reuchhusten der Kinder, Engbrüstigkeit, Lungenleiden etc., gibt es kein besseres Hausmittel, als „ächten Schrader'schen“ Traubenbrusthonig, er ist: **Gesunden ein überaus köstliches Genuß-, Nahrungs-, sowie Vorbeugungsmittel gegen Gesundheitsstörungen; Leidenden ein unerseßliches Laxsal und Genesungsmittel.**

In Flaschen mit Gebrauchsanw. à 1 M., 1 M. 50., 3 M. **allein ächt v. Apoth. J. Schrader, Feuerbach-Stuttgart.** Man verlange ausdrücklich „Schrader'schen“ Traubenhonig. **Vorrätzig in Waiblingen bei C. F. Buch.**

### Schrader's Weiße Lebensessenz

Ist das vorzüglichste aller diätetischen Hausmittel und sollte deshalb in keinem Hause fehlen. **Pr. Fl. 1 M. allein ächt von Apoth. Schrader, Feuerbach.**

**Anerkennung.** Es freut mich, mittheilen zu können, daß die weiße Lebensessenz 3 magenleidenden Personen von hier Heilung von ihren Schmerzen und frische Arbeitskraft wieder geschenkt hat. Sie bezeugen mir oft ihren Dank, daß ich ihnen das rechte Mittel verschafft habe.

**Pfarrer Eggelhaaf, Hageloch bei Tübingen.**  
In Waiblingen vorrätzig bei **C. F. Buch.**

### Telegramme.

**Bombay, 4. Nov.** Das Journal „Pionier“ meldet authentisch, das Ultimatum an Schir Ali fordere Antwort bis zum 20. Nov., widrigenfalls die Engländer sofort in Afghanistan einrücken würden.

**Madrid, 3. Nov.** Seit gestern Abend ist der Prozeß Oliva's, der das Attentat auf den König verübte, in den Händen des öffentlichen Anklägers, welchem binnen 24 Stunden die Erhebung der Anklage obliegt. Auf Begehren der Verteidiger Oliva's hat das Gericht auf telegraphischem Wege eine Untersuchung angeordnet hinsichtlich der angeblichen dreimonatlichen Aufenthaltes des Angeklagten im Irrenhause zu Barcelona. Laut Bericht der Ärzte, welche den Angeklagten 3 Tage hindurch beobachtet, liegt kein Symptom von Geistesstörung vor.

**London, 5. Nov.** Der Unterstaatssekretär Lindsay wohnte gestern einem Agrikultural-Festmahl in Abingdon bei und nannte dabei als Forderungen des Ultimatus an den Emir der Afghanen die Entsendung der russischen Gesandtschaft aus Kabul, und daß der Emir kein Bündniß mit den Russen schließen dürfe, sondern Neutralität beobachten müsse.

**Petersburg, 5. Nov.** Das „Journal de St. Petersburg“ schreibt: Die vollständigste Ordnung herrscht in dem von den russischen Truppen okkupirten Rumelien; die russischen Behörden ermuthigten niemals bulgarische Banden oder die Bildung von Komites. Die russischen Offiziere waren nirgends geneigt, an der Aufstandsbewegung theilzunehmen. Kein einziger Russe befindet sich unter den Insurgenten in Maceдонien. Die Russen begingen keinerlei Aufreizung. Der Oberkommandant erneuerte den Befehl an die Grenzbehörden, die Ansammlung von Insurgenten zu verhindern und wies die Gouverneure an, die Umtriebe der Komites zu überwachen, welche übrigens durchaus keinen ernsten Charakter tragen.

### Württemberg.

— In der Herberge zur Heimath in Stuttgart lehrten im verfloffenen Rechnungsjahre 12,905 reisende Handwerker ein, welche 20,352 Nächte dort zubrachten. Obwohl die Frequenz um 1600 Passanten und 1700 Nächte sich gesteigert hat, dient der Umstand, daß die Einnahmen um 10 Prozent zurückgegangen sind, sowohl zur Beleuchtung der ökonomischen Umstände der Wanderburschen, als auch des wohlthätigen Charakters der Herberge. Der Verein zählt an seinen Passiven stetig ab. Doch beträgt seine Schuld noch 178,378 Mark.

**Gschwend, 1. Nov.** Heute Mittag verunglückte bei der Arbeit des Holzsägens ein 72jähriger Holzmacher, langjähriger Diener der Beamten des hiesigen Revieramts. Derselbe wurde, kaum auf dem Arbeitsplatz angekommen, von einem schwachen Fichtenbäumchen getroffen und war nach einer Viertelstunde eine Leiche. Die Warnung zum Ausweichen, die er von seinen Mitarbeitern gehört hatte, befolgte er leider nicht. Ein Beispiel, das aufs neue zur Vorsicht bei solcher Arbeit mahnt. Der Stiefsohn

des Verunglückten war vor 7 Jahren durch einen ähnlichen Unglücksfall in der Nähe von Hall ums Leben gekommen. — Heute früh war, nachdem schon vorgestern, besonders aber gestern Schneegefallen war, der Boden zum erstenmal gefroren. — In hiesiger Gemeinde sind mehrere Fälle von Halsbräune bei Kindern mit tödtlichem Ausgang vorgekommen.

### England.

— Der am 31. Oktober in London abgehaltene Ministerrath beschloß, nach dem „Standard“, von allen Vertheiligten die strikte und buchstäbliche Beobachtung des Berliner Friedens zu begehren. Diesem Beschlusse entsprechend, wird nicht bloß Rußland, sondern auch die Pforte zu vertragmäßiger Verhalten aufgefordert.

### Rußland.

— Nach der „Polit. Korresp.“ hat Kaiser Alexander in Sivadia in seinen Unterredungen mit dem General Tolleben mehrfach seine Unzufriedenheit geäußert mit der von Großfürst Nikolai und General IgnatiEFF durchgeführten Nichtbesetzung Konstantinopels. Der Kaiser hat nach obiger Quelle geäußert, wenn damals die Engländer auch den Krieg erklärt hätten, so wäre man mit ihnen leicht fertig geworden. Man wäre Herr des Bosporus, hätte in Stambul leicht einige hundert Millionen Kriegskontribution aufgebracht, wie das die Preußen in Frankfurt und anderen Orten und später in Paris machten. „Ja, ja, wir haben uns die besten Gelegenheiten entgehen lassen!“ Auch soll der Zar die Bemerkung gemacht haben, daß er in Zukunft nicht leicht wieder einem Großfürsten ein Armeekorps übertragen werde, da damit „zu viele Inkonvenienzen verbunden“ seien; ein Großfürst z. B. habe den Höfen gegenüber Rücksichten zu beobachten, welche man von einem andern Feldherrn nicht verlangen könne. Die „Polit. Korresp.“ gibt dies selbst unter Vorbehalt wieder.

### Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt am 2. November 1878.

Dinkel per Etr.	6 M. 20 S.	6 M. 10 S.	6 M. — S.
Haber per Etr.	6 M. — S.	5 M. 80 S.	5 M. 50 S.
Werbobohnen per Etr.		6 M. 50 S.	

Gewicht und Preis von 1 Scheffel, nach Durchschnittspreisen berechnet:

Dinkel:	Haber:
höchst. 161 Pfd. 9 M. 72 Pf.	höchst. 170 Pfd. 10 M. 13 Pf.
mittl. 156 Pfd. 9 M. 42 Pf.	mittl. 166 Pfd. 9 M. 89 Pf.
geringst. 150 Pfd. 9 M. 06 Pf.	geringst. 161 Pfd. 9 M. 59 Pf.

### Frankfurter Goldkurs vom 4. Nov. 1878.

20-Franken-Stücke	M. S.
dto. in 1/2	16 18—22
Holländische fl. 10-Stücke	16 65 G.
Dukaten	9 55—60
Englische Sovereigns	20 42—47
Russische Imperiales	16 69—70
Dollars in Gold	4 17—20

### Ludwigsburg. E. H. Capitalien

in jedem Betrage werden gegen gute Pfandsicherheit formwährend beschafft durch **Ed. Sailer** Kirchstraße 3.

Spezialarzt Dr. Kirchhoffes in **Strasbourg, Elsaß**, behandelt speciell Schwächezustände, Pollut, nachil. Bettlägerien, Impot, Siphilis.

### Waiblingen. Geld-Offert.

**1000 Mark** sind sogleich gegen gesetzliche Sicherheit auszustellen und ertheilt Auskunft die Redaktion.

### Schrader's Spitzwegerich-Bruchsaft.

Bekannt vorzügliches Volksausmittel gegen Husten und Lungenleiden. **Pr. Flac. 50 S und 1 M.** Vorrätzig zu haben bei **C. F. Buch.**